

Richtlinie der FH Bielefeld zur Verwendung zentraler und dezentraler Anteile der Projektpauschalen der DFG und des BMBF

I. Vorbemerkungen

Hochschulen und Universitätskliniken erhalten seit Anfang 2011 für vom BMBF näher spezifizierte Forschungsvorhaben eine Projektpauschale. Diese Pauschale beträgt, nach anfänglichen 10%, seit Anfang 2012 20% der Zuwendung (nicht zu verwechseln mit den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts). Mit ihrer Bereitstellung verfolgt das BMBF die Zielsetzung einer Finanzierung der durch das jeweilige Projekt verursachten indirekten Projektausgaben. Sie darf daher auch ausschließlich für solche indirekten Ausgaben verwendet werden und nicht der Deckung unmittelbar vorhabensbezogener Kosten (direkter Kosten) dienen.

Ein ähnliches Verfahren existiert seit geraumer Zeit bereits auch im Rahmen der DFG-Förderung. Hiernach erhalten Antragsteller der von der DFG geförderten Forschungsvorhaben einen pauschalen Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben. Mit der Einführung der Programmpauschale für alle Verfahren der DFG soll(te) der Einstieg in die Vollkostenfinanzierung von Forschungsvorhaben vollzogen werden. Die Programmpauschale beträgt dabei 20% der abrechenbaren direkten Projektausgaben. Auf bewilligte und/oder abgerufene Mittel die nicht in Anspruch genommene werden, kommt es hingegen nicht an. Eine gesonderte Beantragung der Pauschale ist nicht erforderlich. Ihre Auszahlung erfolgt anteilig mit jedem Mittelabruf. Hinsichtlich der zulässigen Verwendungszwecke gelten ähnliche Vorgaben, wie sie das BMBF für seinen Bereich festgelegt hat.

Nach Festlegung des hochschulinternen Verteilungsschlüssels der Pauschale am 27.11.2013 beschließt die FH Bielefeld vor dem Hintergrund der vorangehend festgestellten Vorgaben diese Richtlinien als Rahmen für die Verwendung der Programmpauschalen.

II. Verwendung der BMBF-Programmpauschale und der DFG-Programmpauschale; Berichtspflichten

(1) Die Verwendung des 50%-Anteils der/des einwerbenden Projektleiterin/Projektleiters erfolgt grundsätzlich in eigener Verantwortung der/des einwerbenden Projektleiterin/Projektleiters gemäß den Richtlinien des BMBF bzw. der DFG (unter Beachtung der in Absatz (3) näher benannten Verwendungsgruppen).

(2) Die Verwendung des 10%-Anteils des Fachbereichs sowie des 40%-Anteils des Geschäftsfeldes Forschung, Entwicklung und Transfer erfolgt in eigener Verantwortung des Fachbereichs bzw. der Leitung des Geschäftsfeldes gemäß den Richtlinien des BMBF bzw. der DFG (unter Beachtung der in Absatz (3) näher benannten Verwendungsgruppen).

(3) Im Einklang mit den Richtlinien des BMBF und der DFG erachtet die Hochschulleitung die Verausgabung der Programmpauschalen für folgende indirekte Ausgaben/Maßnahmen für zweckkonform:

- Infrastrukturmaßnahmen (Raum-, Mobiliar-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten)
- Ausstattung von Arbeitsplätzen mit PCs
- Beschaffung von Verbrauchsmaterial
- Betrieb, Wartung, Reparatur und Änderungen bzw. Erweiterungen von Anlagen

- Deckung unerwarteter Kosten wie Ausfall von Geräten und Geräteteilen;
- Geräteerweiterungen, die den Projektverlauf günstig beeinflussen
- Kosten, die für Mitarbeit von Personal im Rahmen des Vorhabens entstehen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden
- Mittel zur Professionalisierung des Forschungsmanagements
- Anreize für innovative Zwecke, beispielsweise in Form vorbereitender Arbeiten für neue Forschungsprojekte
- Anbahnung von neuen Forschungsk Kooperationen über Forschungsaufenthalte und Konferenzbesuche

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch das Präsidium und der anschließenden Ausfertigung und Veröffentlichung im Amtsblatt der FH Bielefeld in Kraft.

Bielefeld, den 20.10.2014

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Präsidentin